

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 5013-00

Stuttgart, 21.06.2024

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, CDU-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN  
Tierschutzpartei, PULS-Fraktionsgemeinschaft, FDP-Gemeinderatsfraktion, Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion

Datum

31.07.2023

Betreff

Beschlussvorlage App-basierte Alarmierungssoftware erstellen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Deshalb fordern wir die Verwaltung auf:*

- 1. umgehend in Absprache mit der Berufsfeuerwehr Stuttgart eine entsprechende Beschlussvorlage zur unbefristeten Umsetzung eines solchen Systems vorzulegen*
- 2. zur Implementierung Mittel zur Bewerbung des Systems zu hinterlegen.*

Zu 1. und 2.:

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 wurde beschlossen, dass die Landeshauptstadt ein App-basiertes System zur Alarmierung von qualifizierten Ersthelferinnen und Ersthelfern einführt und eine Datenbank für die Standorte von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) erstellt. Ebenso wurden Finanzmittel für eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt. Nach erfolgter Freigabe des Haushaltes wird die Maßnahme umgesetzt.

- 3. mit dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg in Verhandlungen zu treten, damit ein solches System landesweit als Vorschaltmaßnahme zum Regelrettungsdienst nach den Leitlinien des Deutschen und Europäischen Rats zur Wiederbelebung (GRC, ERC – German/European Resuscitation Council) sowie des Rettungsdienstplans des Landes zeitnah etabliert und finanziert wird.*

Zu 3.:

Gemäß der Neufassung des Gesetzes über den Rettungsdienst (Rettungsdienst – RDG) können künftig qualifizierte Ersthelferinnen und Ersthelfer von Integrierten Leitstellen über App-basierte Systeme alarmiert und ergänzend zur Notfallrettung des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um das therapiefreie Intervall zu verkürzen. Zudem schafft es Rechtssicherheit für die Träger der Integrierten Leitstellen.

Allerdings handelt es hierbei sich um keine Pflichtaufgabe. Die Träger der Integrierten Leitstellen können selbst entscheiden, ob diese weitere Aufgabe übernommen werden soll. Aufgrund der Freiwilligkeit sieht der Gesetzesentwurf daher vor, dass die anfallenden Kosten keine Kosten des Rettungsdienstes sind. Eine Refinanzierung durch die Kostenträger ist somit vorerst nicht vorgesehen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>